

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 07. 2013 (GVBl. S. 461), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 03. 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2013 (MüABl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird „am Großmengenwertstoffhof“ ersetzt durch „an den Wertstoffhöfen plus“.
2. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Abgabe von Gartenabfällen im Sinne von § 3 Abs. 3 Buchstabe c) Gartenabfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 69,02 Euro pro Mg berechnet.“
3. In § 3 Abs. 3 Satz 4 wird „< 100 kg“ durch „< 200 kg“ und „12,00 Euro“ durch „18,00 Euro“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „an der“ durch „am“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden“ durch die Worte „Sollte im Fall des § 3 Abs. 3 ein Gebührenbescheid ergehen, so werden die Gebühren“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.